

Zürich, im Dezember 2024

Der Gesamtarbeitsvertrag für die zahntechnischen Laboratorien der Schweiz ist seit dem 1. Juni 2004 in Kraft und mit Bundesratsbeschluss vom 27. April 2004 allgemeinverbindlich erklärt worden. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass der GAV *obligatorisch ist für Betriebe, die zahntechnische Arbeiten ausführen und zahntechnische Angestellte beschäftigen, die das 20. Altersjahr vollendet haben*. Wir als Paritätische Kommission Zahntechnik sind verantwortlich für den Vollzug dieses GAV.

#### **Wichtige Neuerungen per 1. Januar 2025:**

1. Der **Mindestlohn** (Art. 4 GAV in Verbindung mit Anhang I GAV) für Zahntechniker mit EFZ oder gleichwertigen Abschluss beträgt **CHF 4'300**, der Mindestlohn für zahntechnische Hilfsarbeitende ab 20 Jahre beträgt **CHF 3'440**. (Ein 13. Monatslohn bleibt weiterhin obligatorisch.)
2. Alle Arbeitnehmenden haben einen Anspruch auf **5 Ferienwochen pro Jahr**. (Die Abstufung nach Altersjahr als auch die zusätzliche Ferienwoche nach 5 Dienstjahren für Arbeitnehmende im Jahr der Vollendung des 55. und 60. Altersjahres wurden aufgehoben.)
3. Für die **Betreuung von kranken Kindern und sonstige Angehörigen** gelten die **gesetzlichen Bestimmungen**.

#### **Weitere wichtigen Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages:**

1. **Einzelarbeitsverträge und Kündigungen sind schriftlich abzufassen**. Bei der Einstellung erhält jeder Arbeitnehmer ein Exemplar des GAV und bestätigt den Empfang mittels Unterschrift (siehe Bestätigung auf Umschlagklappe GAV).
2. Bei Arbeitnehmenden, die in einer anerkannten Berufsausbildung oder vor Beginn einer solchen stehen oder im Rahmen einer beruflichen Integration von staatlichen Stellen vermittelt werden und ein **Praktikum** absolvieren, das nicht länger als 6 Monate dauert, können die Löhne in Abweichung der Mindestlöhne in Anhang I individuell schriftlich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmender/m vereinbart werden.  
**Gesuche für solche Praktika** sind unter Angaben des Lohnes und des Pensums bei der PK Zahntechnik einzureichen. Die PK Zahntechnik genehmigt die Abweichung von den Mindestlohnbestimmungen des GAV.
3. Vereinbart der/die Arbeitgebende einen **Jahreslohn, so ist im Einzelarbeitsvertrag** des/der Arbeitnehmenden **schriftlich** darauf hinzuweisen, dass darin der **13. Monatslohn** enthalten ist.
4. Für die **Vaterschaftsentschädigung** gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Erwerbsersatzordnung (der Anspruch auf 3 Tage Vaterschaftsurlaub wurde aufgehoben).
5. Die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt bei einem 100%-Pensum 42 Stunden. Eine **Arbeitszeiterfassung (welche auch die Lage der Arbeitszeit, die Überstunden sowie die Ferien und die Feiertage beinhaltet)** ist obligatorisch.
6. Der Abschluss einer **Krankentaggeldversicherung** ist in Art. 5.3 GAV vorgeschrieben. Die Prämien können den Arbeitnehmern zur Hälfte belastet werden.
7. Die Möglichkeit der **Kompensation für Überstunden**, auch jene Überstunden, welche die wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden überschreiten, besteht bis zum **31. Dezember** des Folgejahres.